

Elterninformation zur Masernschutzimpfung

Ab dem 1. März 2020 tritt mit dem sogenannten „Masernschutzgesetz“ die gesetzliche Pflicht zur Impfung gegen Masern in Kraft. Voraussetzung für die Aufnahme und Betreuung Ihres Kindes ist ab diesem Zeitpunkt der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern.

Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern. Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der STIKO*. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Der Einrichtungsleitung sind alternativ folgende Nachweise vorzulegen:

- a) eine **Impfdokumentation** (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern im Sinne des Gesetzes besteht
- b) ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt
- c) ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass es aufgrund einer medizinischen **Kontraindikation** zur Zeit nicht geimpft werden kann
- d) (bei Einrichtungswechsel) durch eine **Bestätigung** einer staatlichen Stelle oder der Leitung der zuvor besuchten Betreuungseinrichtung darüber, dass ein Nachweis nach a), b) oder c) bereits vorgelegen hat.

Wann ist der Nachweis vorzulegen?

Kinder, die ab dem 1. März 2020 aufgenommen werden, haben den entsprechenden Nachweis vor der Aufnahme in der Betreuung vorzulegen.

Kinder, die bereits betreut werden, haben einen entsprechenden Nachweis bis zum 31. Juli 2021 zu erbringen.

Was passiert, wenn kein Nachweis oder der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird?

Wird ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt, dürfen Kinder nicht in die Betreuung aufgenommen werden.

Kinder, die vor dem Stichtag 1. März 2020 bereits betreut werden, haben die vorgeschriebenen Nachweise der Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. Wird kein Nachweis erbracht, dürfen Kinder nicht weiter betreut werden und der Betreuungsvertrag kann nach den vertraglich vereinbarten Kündigungsmöglichkeiten beendet werden.

Wenn der Nachweis nicht nachgereicht wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird das örtliche Gesundheitsamt benachrichtigt und personenbezogene Angaben des Kindes übermittelt.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Kinderarzt des Kindes oder an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt.

ASB-Ganztagsangebot an der Ernst-Reuter-Schule
ASB Landesverband Hessen e.V. Regionalverband Südhessen

* Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut